

**Standpunkt des Vorstandes des BVIR  
zur Konzeption des BMWK und des BMWSB  
„65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024“  
vom 14.07.2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) haben ein gemeinsames Konzept zur Realisierung der Anforderung „65 Prozent erneuerbare Energien (EE) beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024“ vorgelegt, das vorher im Koalitionsvertrag vereinbart worden war. Es bezieht sich auf Neubauten und den Gebäudebestand bei Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden. (Download: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/65-prozent-erneuerbare-energien-beim-einbau-von-neuen-heizungen-ab-2024.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/65-prozent-erneuerbare-energien-beim-einbau-von-neuen-heizungen-ab-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=6)).

Im Kern geht es darum, dass möglichst jede ab 2024 neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden soll, um die klimapolitischen Ziele im Wärmebereich erfüllen zu können.

**Welche Heizungsoptionen werden vorgeschlagen, um sie demnächst gesetzlich zu verankern?**

Dieses Konzept enthält verschiedene Erfüllungsoptionen, die gleichrangig oder unter bestimmten Bedingungen nachrangig anzuwenden sind. Dazu zählen insbesondere

- Anschluss an ein Wärmenetz;  
hierbei wird unterstellt, „dass das Wärmenetz auf der Grundlage anderer Vorgaben und Anreize schrittweise bis spätestens 2045 klimaneutrale Wärme liefern wird.“
- Einbau einer Wärmepumpe mit der Wärmequelle Luft, Erdreich oder Wasser;  
hierbei wird angenommen, „dass die Wärme vollständig aus erneuerbaren Energien stammt.“ (Erneuerbare Umgebungswärme und klimaneutral erzeugter Strom)
- Einbau einer Biomasseheizung auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse;  
hierbei wird angenommen, dass der Wärmebedarf des Gebäudes vollständig durch Einsatz nachhaltiger produzierter Biomasse gedeckt wird.
- Einbau einer Gasheizung unter Nutzung von grünen Gasen,  
zum Beispiel nachhaltiges Biomethan, grüner Wasserstoff etc., in Verbindung mit einem vertraglich gesicherten Nachweissystem auf der Grundlage einer zu erwartenden gesicherten dauerhaften Bezugsmöglichkeit.

- Einbau einer Hybridheizung;  
dies ist eine Heizung, „bei der maximal 35 Prozent der verbrauchten Wärme mit fossilen Brennstoffen erzeugt werden. Der restliche Anteil von mindestens 65 Prozent muss durch erneuerbare Energien (Biomasse, Wärmepumpe, Solarthermie, grünen Gasen oder einen Heizstab oder eine Heizpatrone betrieben mit PV-Strom vom Dach des Gebäudes oder aus dem Quartier bereitgestellt werden.“
- Einbau einer Stromdirektheizung;  
dazu gehören auch Infrarotheizungen, die in besonders gut gedämmten Häusern mit einem äußerst niedrigen Wärmebedarf eine kostengünstige Investition sein können. Es wird unterstellt, dass der Strom schrittweise vollständig klimaneutral erzeugt wird.
- Warmwasserbereitung  
in Form dezentraler Warmwassererhitzer oder zentralisierte Erzeugung in einem zentralen Heiz- und Warmwassersystem mit der Vorgabe von 65 Prozent erneuerbaren Energien

### **Sind damit neue Regelungen zum Einsatz von Infrarotheizungen zu erwarten?**

Im Schwerpunkt zielt die Konzeption auf Heizungslösungen auf Basis einer Wärmepumpe mit oder ohne Kombination mit anderen Heizungen ab, weil Wärmepumpen „erneuerbare Wärme“ aus der Umgebung nutzen und weil der Strom langfristig über Wind- und Solarstrom zu 100% erneuerbar bereitgestellt werden kann.

Stromdirektheizungen, zu denen auch die Infrarotheizungen zählen, sollten nach dem Papier wegen der geringeren Effizienz gegenüber Wärmepumpen nur in besonders gut gedämmten Häusern mit einem äußerst niedrigen Wärmebedarf eingesetzt werden. Auch hier wird angenommen, dass der Strom langfristig über Wind- und Solarstrom zu 100% erneuerbar bereitgestellt werden kann.

Der BVIR geht davon aus, dass es künftig zahlreiche Gestaltungsvarianten für die Wärmeversorgung mit Nutzung von Infrarotheizungen geben wird, insbesondere in Kombination mit Wärmepumpe und/oder Photovoltaik. Das GEG ist dafür die gesetzliche Grundlage, das bei der Umsetzung dieses Konzeptes weiter angepasst werden wird.

### **Was bedeutet die Konzeption langfristig für Infrarotheizungen?**

Durch die geplante Nutzungszeitbegrenzung von Öl- und Gasheizungen auf schrittweise 20 Jahre wird der Druck zur Umstellung auf Heizungen auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien perspektivisch erhöht, so dass sich die Einsatzmöglichkeiten von Infrarotheizungen künftig noch erweitern könnten. Gleichzeitig steigt der Druck zum Nachweis der Effizienz, insbesondere im Vergleich zur hier favorisierten Wärmepumpe. Durch die Abgrenzung der Infrarotheizung gegenüber einer allgemeinen Elektrodirektheizung über die DIN 60675-3 wurde die Grundlage geschaffen, Effizienzbewertungen speziell für Infrarotheizungen durchführen zu können. Der BVIR setzt sich dafür ein, dass perspektivisch in der gültigen „Effizienznorm“ DIN V 18599 spezielle Effizienznachweise für Infrarotheizungen integriert werden.



Attilay Ekici  
Vorstand BVIR e.V.



Dr. Dieter Achilles  
Vorstand BVIR e.V.



Martin Feller  
Vorstand BVIR e.V.



Bernd Ehrler  
Vorstand BVIR e.V.